

Satzung des Vereins „GIPP – German Indian Partnership Programme e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „GIPP – German Indian Partnership Programme e.V.“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke und dient der Völkerverständigung, der Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere in Indien, und der Entwicklungszusammenarbeit. Die Vereinszwecke werden unter anderem durch die folgenden Vorhaben verwirklicht:
 - a) Der Zweck der Völkerverständigung wird durch den internationalen Kulturaustausch, insbesondere durch schulische und außerschulische Austausch- und Begegnungsprojekte, die dem gegenseitigen Kennen- und Verstehenlernen und der Sensibilisierung für die Belange anderer Kulturen dienen, verwirklicht;
 - b) Der Zweck der Förderung von Erziehung und Bildung wird durch Koordinierung und Durchführung gemeinsamer Bildungsprojekte in Deutschland und Indien, verwirklicht;
 - c) Der Zweck der Förderung von Erziehung und Bildung wird auch durch Mittelbeschaffung für Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften i.S.d. § 58 Ziffer 1 und 2 der Abgabenordnung, insbesondere für solche, die die schulische und gesellschaftlichen Inklusion blinder Kinder und Jugendlicher in Indien verfolgen, verwirklicht;
 - d) Der Zweck der Entwicklungszusammenarbeit wird durch Vorhaben im Bereich des Jugendfreiwilligendienstes, insbesondere durch die Suche und Entsendung von Jugendlichen nach Indien zur Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres, verwirklicht.
- (2) Darüber hinaus verwirklicht der Verein mildtätige Zwecke durch die Unterstützung bedürftiger Kinder und Jugendlicher in Indien, insbesondere durch Gewährung einmaliger oder wiederkehrender Unterstützungsleistungen. Der Verein verwirklicht mildtätige Zwecke auch durch Mittelbeschaffung für Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften i.S.d. § 58 Ziffer 1 und 2 der Abgabenordnung, insbesondere solche, die Einrichtungen zur Unterkunft und Versorgung bedürftiger und blinder Kinder und Jugendlicher in Indien unterhalten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Salvatorschule e.V., Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Der Verein ist weltanschaulich unabhängig. Er ist den Bildungseinrichtungen der katholischen Kirche verbunden. Die Mehrheit der Mitglieder und der Organe des Vereins soll katholisch sein.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Schüler einer Salvator-Schule [oder einer anderen allgemeinbildenden Schule] können mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten auch vor Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied des Vereins werden. Personenvereinigungen und juristische Personen können ebenfalls Mitglied des Vereins werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers sowie die Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Wenn der Vorstand ungeachtet dessen bei seiner Ablehnung bleibt, entscheidet über die Beschwerde die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Zu einer Überstimmung der Vorstandsentscheidung bedarf es einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds;
 - b. durch freiwilligen Austritt;
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Wenn der Vorstand ungeachtet dessen bei seiner Ablehnung bleibt, entscheidet über die Berufung die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Zu einer Überstimmung der Vorstandsentscheidung über den Vereinsausschluss bedarf es einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Hierbei kann die Mitgliederversammlung Mitgliedergruppen festlegen (z.B. Schüler, Erwachsene oder Unternehmen), deren Mitgliedsbeiträge anhand sozialer Kriterien unterschiedlich ausgestaltet werden können.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen, darunter dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands allein vertreten. Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied verpflichtet, vor der Vornahme einer Rechtshandlung für den Verein die Zustimmung mindestens eines weiteren Vorstandsmitgliedes, darunter des 1. oder 2. Vorsitzenden, einzuholen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig, es sei denn im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds bis zur Neubesetzung des betreffenden Vorstandspostens.
- (3) Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft

der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen. Angemessene Auslagen können vom Verein nach einem entsprechenden Beschluss des Vorstandes ersetzt werden.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig.
- (2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern; sowie
 - c. Erstellung eines Jahresberichts zur Unterrichtung der Mitglieder und Aufstellung eines Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - d. Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen zur Verwaltung des Vereins und zur Durchführung der vom Vereinszweck umfassten Vorhaben und Projekte;
 - e. Einsetzung des Jugendbeirats, der Projektausschüsse und der Finanz- und Organisationsausschüsse gemäß § 11.
- (3) Der Vorstand soll die Auswahl und Durchführung von Maßnahmen und Projekten, die ausländische Partner betreffen, mit den zuständigen Vertretern der ausländischen Partner abstimmen.

§ 9 Amtsdauer und Tätigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; erfolgt bis zum Ablauf dieser Amtsdauer keine Wahl eines neuen Vorstandes, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist grundsätzlich einzeln zu wählen, allerdings kann die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Kandidaten für den Vorsitz mit einfacher Mehrheit beschließen, eine geschlossene Wahl des Vorstandes durchzuführen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, alle für einen angemessenen Versicherungsschutz des Vereins sowie seiner Organe erforderlichen Rechtsgeschäfte abzuschließen. Soweit Vorstandsmitglieder mit Zustimmung des Vorstands eine persönliche Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung neu abschließen oder den bestehenden Versicherungsschutz erweitern, so dass ihre Tätigkeit in dem Verein mitversichert ist, können sie die dafür entstehenden Kosten vom Verein gegen Nachweis erstattet verlangen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, in Textform (Email genügt) oder telefonisch mit einer Einberufungsfrist von einer Woche einberufen werden. Einer Mitteilung

der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

- (2) Beschlüsse des Vorstands können auch telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder Fax gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Von den Beschlüssen des Vorstands soll zu Beweis Zwecken eine Niederschrift aufgenommen werden, die vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
- (4) Der Vorstand kann seine Vorstandssitzungen auch an anderen Orten als dem Vereinssitz abhalten.

§ 11 Jugendbeirat; Projektausschüsse; Finanz- und Organisationsausschüsse

- (1) Der Vorstand kann folgende zusätzlichen Gremien einsetzen:
 - a. einen Jugendbeirat aus Schülern und ehemaligen Schülern von in der Vereinsarbeit beteiligten Schulen in Deutschland, in dem die Schüler durch Einbeziehung in die Vorstands- und Vereinsarbeit und durch Beratung des Vorstandes an der Entwicklung des Vereins mitwirken;
 - b. Projektausschüsse, die dem Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere bei der Auswahl und Durchführung von Projekten des Vereins, beratend zur Seite stehen und deren Aufgabenbereich und Größe vom Vorstand festgelegt werden;
 - c. Finanz- und Organisationsausschüsse, die dem Vorstand bei der Verwendung der Vereinsmittel allgemein oder bezogen auf bestimmte Projekte sowie in Angelegenheiten der Vereinsorganisation beratend zur Seite stehen, und deren Größe vom Vorstand festgelegt wird.
- (2) Den Projekt- und Finanzausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Vereins sind, insbesondere Vertreter indischer Partnerorganisationen. Der Vorstand soll bei der Auswahl der Ausschussmitglieder in geeigneten Fällen darauf hinwirken, dass eine angemessene Vertretung anderer Salvator-Schulen oder mit diesen verbundener Institutionen (z.B. Fördervereine) gewährleistet ist. Die Leitung dieser Ausschüsse muss stets durch ein Vereinsmitglied erfolgen.
- (3) Im Regelfall soll mindestens ein Mitglied der Projekt- und Finanzierungsausschüsse volljährig sein.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - d. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Empfehlung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform (E-Mail genügt) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Post- oder Emailadresse gerichtet ist.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung unter Anleitung des ältesten anwesenden Vereinsmitgliedes den Leiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Wird über eine Satzungsänderung, eine Änderung des Zwecks des oder über eine Auflösung des Vereins abgestimmt, müssen mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand unmittelbar im Anschluss oder zu einem anderen Termin innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung durchführen; diese ist ohne gesonderte Einladung und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abweichend davon ist zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Zwecks des Vereins oder

zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (6) Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks, die Abberufung oder Bestellung von Vorstandsmitgliedern oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, können in der Mitgliederversammlung nicht gestellt oder beschlossen werden. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.